

Gemeinde Schenkon

Reglement über die Abfallentsorgung

der

Gemeinde Schenkon

vom 29. November 2020

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Grundsätze	3
Art. 4 Abfallarten, Definitionen	3
Art. 5 Aufgaben des GALL und der Gemeinde	4
Art. 6 Pflichten der Inhaber von Abfällen	4
Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze	4
II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG	4
Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	4
Art. 9 Berechtigung	5
Art. 10 Gebinde und Bereitstellung	5
Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten	5
III. GEBÜHREN	5
Art. 12 Kostendeckung	5
Art. 13 Gebührenerhebung	6
Art. 14 Gebührenpflicht	6
Art. 15 Gebührenfestlegung	6
Art. 16 Fälligkeit	6
IV. RECHTSMITTEL	7
Art. 17 Veranlagungsentscheid	7
Art. 18 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	7
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 19 Strafbestimmungen	7
Art. 20 Kontrollen und Kostenüberbindung	7
Art. 21 Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Schenkon erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das "Reglement über die Abfallverwertung" durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft "GALL" vom 19. Oktober 2018 folgendes Reglement:

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Schenkon.
- ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.
- ³ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Abfälle sollen möglichst vermieden werden.
- ² Verschiedene Abfallarten sollen entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden. Sie sind den speziellen Sammel Touren oder den öffentlichen Sammelstellen zuzuführen.
- ³ Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.
- ⁴ Nicht wiederverwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:
 - a) **Hauskehricht:** sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;
 - b) **Haushalt-Sperrgut:** ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passen;
 - c) **Separatabfälle:** sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
- ² Industrie- oder Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe) stammenden, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 5 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

¹ Der GALL organisiert die Sammlung und den Transport des Abfalls, das heisst der aus Haushaltungen stammenden Abfälle (Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut) sowie Abfälle in vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Die Gemeinde kann die Sammlung und den Transport von Papier und Karton innerhalb der Gemeinde, welche aus den Haushaltungen sowie aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammen, durchführen.

³ Die Gemeinde kann einen Häcksel- und Grüngutdienst sowie allenfalls weitere Spezialsammlungen organisieren.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

⁵ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, auf öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und im Erholungsgebiet.

Art. 6 Pflichten der Inhaber von Abfällen

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Papier und Karton können gebündelt oder im braunen Plastikcontainer der organisierten Abfuhr übergeben werden.

³ Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

⁴ Industrie- und Betriebsabfälle sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des GALL übergeben werden.

⁵ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁶ Abfälle dürfen auch weder zerkleinert oder noch verdünnt in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze

¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom GALL geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 9 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 10 Gebinde und Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der GALL für den Hauskehricht in deren Vollzugsverordnung und der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 5 dienen der Aufnahmen von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten

¹ Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios und Computer
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe

² Der Gemeinderat kann weitere Abfallarten von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausschliessen.

III. GEBÜHREN

Art. 12 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben die GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus:

- der Grundgebühr
- der gewichts- und / oder volumenabhängigen Gebühr
- der Andockgebühr (bei der gewichtsabhängigen Entsorgung)
- der verschiedenen Gebühren für Spezialabfälle

² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 13 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren des GALL decken die jeweiligen Kosten für das Sammeln, den Transport und die Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

² Bei der gewichtsabhängigen Gebühr wird vom GALL pro Container-Leerung eine zusätzliche Andockgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach Grösse des Containers. Die Andockgebühr entfällt, wenn der Container mit Kehrichtsäcken (versehen mit Gebührenmarken) gefüllt ist.

³ Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der GALL, bzw. der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Für die Sammlung und Verwertung der in der Vollzugsverordnung bezeichneten Separatabfälle wird durch den Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

⁵ Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

Art. 14 Gebührenpflicht

¹ Die Gemeinde Schenkon erhebt eine Grundgebühr. Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt und pro Gewerbe auf Grund der budgetierten Kosten in Rechnung gestellt. Die Höhe der Grundgebühr für die Gewerbebetriebe basiert auf der Grundgebühr für Haushaltungen. Ist eine Person Inhaber von mehreren Betrieben mit Schenkoner Domizil, so wird nur eine Grundgebühr für den gleichen Inhaber erhoben.

² Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.

⁴ Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

⁵ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Art. 15 Gebührenfestlegung

¹ Der GALL legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühr sowie die Andockgebühr fest (gemäss Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft "GALL").

² Der Gemeinderat legt die genaue Höhe und konkrete Ausgestaltung der Grundgebühr sowie der Mengengebühren für Separatabfälle im Anhang (oder im Abfallkalender) der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

Art. 16 Fälligkeit

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV. RECHTSMITTEL

Art. 17 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die zuständige Amtsstelle einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide der zuständigen Amtsstelle über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

³ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 18 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Es gelten die Beschwerdefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 20 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder wiederrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebäude zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung vom 29. November 2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.

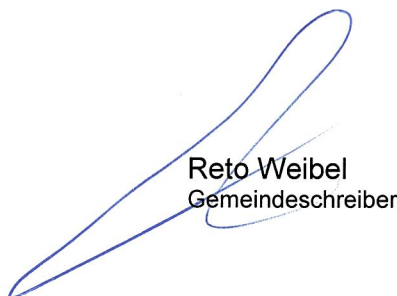
² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 10. Dezember 2002.

Schenkon, 29. November 2020

GEMEINDERAT SCHENKON



Patrick Ineichen
Gemeindepräsident



Reto Weibel
Gemeindeschreiber